



## Beschluss

Das Teileigentumsrecht - eingetragen im Grundbuch von Kassel Blatt 25077 -

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Kassel	12	636/205	Gebäude- und Freifläche, Ottostraße 3	282

Bestandsverzeichnis Nummer 1:  
523/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Kassel, Flur 12, Flurstück 636/205, Gebäude- und Freifläche, Ottostraße 3, 282 m<sup>2</sup>;  
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 im Dachgeschoss links  
gekennzeichneten Wohnung nebst Kellerraum bezeichne mit Nr. K 11.  
Sondernutzungsrechte sind nicht vereinbart.  
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt.  
Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen  
gehörendem Sondereigentumsrechte beschränkt.  
Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 02.07.2014  
(UR-Nr. 220/2014 Notar Thomas W. Steinacker, Frankfurt am Main) Bezug genommen.  
Bei Anlegung dieses Blattes von Blatt 12219 hierher übertragen und eingetragen am 03.12.2014.

Teileigentumseinheit im DG eines MFH, nicht ausgebaut

soll am

**Donnerstag, den 07.05.2026,**

**9.30 Uhr**

**im Gebäude des Amtsgerichts Kassel,**

**Friedrichsstr. 32 - 34, 34117 Kassel, Sitzungssaal im 1. OG, Raum 130,**

**durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss  
die/der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten  
auffordert, und es auch glaubhaft machen, wenn die Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht

im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und nach den  
übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt  
nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.  
Die/Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Objektes oder des Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern,  
kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag  
erteilt. Andernfalls tritt für sie/ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des Objektes oder des  
Zubehörs.

**Der Wert des Versteigerungs-Objektes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf**

**1,00 EUR.**

**Nähere Angaben zu den verschiedenen Arten der Sicherheitsleistungen und zum Objekt im  
Internet unter**

[www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Sollte die Sicherheitsleistung (10 % des Verkehrswertes) überwiesen werden, ist die Überweisung  
**rechtzeitig** vor dem Versteigerungstermin **ausschließlich** auf das Konto der Gerichtskasse  
Frankfurt, Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX  
unter ausschließlicher Angabe des Kassenzzeichens: **100312606073** vorzunehmen.

Bei Überweisung der Sicherheitsleistung hat der Einzahler eine Bankverbindung mit IBAN und  
BIC dem Gericht im Versteigerungstermin mitzuteilen.

**Bei Abgabe von Geboten ist dem Gericht die steuerliche ID-Nr. anzugeben.**

Rechtspflegerin